

Dipl. Ing. Franz Josef Suppanz
Heinrich Heine Str. 40
8020 Graz
franz.josef@suppanz.at
www.suppanz.at

Graz, 23.1.2022

Unser Zeichen: 20220123_LVwG-Anzeige_Zaehlfehler

An das
Steirische Landesverwaltungsgericht
8010 Graz

Betrifft: Anzeige der nicht gesetzeskonformen Zählweise der Covid19 „Fallzahlen“

Die in der geltenden Fassung des Epidemiegesetzes festgelegte Zählweise verpflichtet zur Zählung der

1. Erkrankten (klinisch bestätigt, also Arzt)
2. einer Erkrankung Verdächtigen (pos. PCR Test aber gesund, neuerdings aber nicht gesund sondern „asymptomatisch krank“)
3. Verstorbenen (gegebenenfalls Autopsie, wobei die Autopsien der Verstorbenen bei dieser Maßnahmen begründenden Epidemie wie selbstverständlich gegeben sein sollte. Ebenso sind die Vorerkrankungen bei den Verstorbenen erfassungspflichtig.)

Epidemiegesetzes (4) Im Register werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

1. *Daten zur Identifikation von Erkrankten, einer Erkrankung Verdächtigen, Gebissenen, Verstorbenen oder Ausscheidern (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnsitz, soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Sozialversicherungsnummer und bereichsspezifisches Personenkennzeichen (§ 9 E-GovG, [BGBl. I Nr. 10/2004](#))),*

2. *gegebenenfalls Sterbedaten (Datum, Todesursache, Autopsiestatus),*

3. *die für die anzeigepflichtige Krankheit relevanten klinischen Daten (Vorgeschichte und Krankheitsverlauf) sowie die in § 24c Abs. 2 Z 2 GTelG 2012 genannten Angaben und Labordaten sofern für die Zwecke des Abs. 2 erforderlich auch negative Testergebnisse auf SARS-CoV-2,*

4. *Daten zum Umfeld des Erkrankten, einer Erkrankung Verdächtigen, Gebissenen, Verstorbenen oder Ausscheiders, soweit sie in Bezug zur anzeigepflichtigen Erkrankung stehen, sowie Daten zur Identifikation von Kontaktpersonen (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnsitz) und*

5. *Daten zu den getroffenen Vorkehrungsmaßnahmen.*

Die jetzige Zählweise kennt aber nur „Fälle“, in der die **Erkrankten** und die **einer Erkrankung Verdächtigen** NICHT, wie im Gesetz vorgeschrieben, getrennt gezählt werden, sondern zusammengewürfelt werden.

Damit halten sich die vollziehenden Bezirksverwaltungsbehörden NICHT an das Gesetz.

§4 - (3) Die **Bezirksverwaltungsbehörden** sind verpflichtet, die Daten aus Anzeigen nach § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 2, § 28c, die Daten, die im Rahmen von Erhebungen über das Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten gesammelt werden, und die Daten, die im Zusammenhang mit getroffenen Maßnahmen stehen, im Register zu verarbeiten.

Um diesen schweren Mangel zu beheben stelle ich den Antrag,

dass das Landesverwaltungsgericht die erforderlichen Schritte einleitet, damit das Gesetz erfüllt wird, indem:

1. Die bisherigen Daten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form in Unterscheidung der **Erkrankten** (klinisch bestätigt, also Arzt) und der **einer Erkrankung Verdächtigen** veröffentlicht werden
2. ab jetzt von den Bezirksverwaltungsbehörden gesetzestreu gezählt und veröffentlicht wird.

Anzeigepflichtige Krankheiten in Österreich

(gem. Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 idgF, Tuberkulosegesetz BGBl. Nr. 127/1968, AIDS-Gesetz, BGBl. Nr. 728/1993 idgF, Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945 idgF)

	Verdacht	Erkrankung	Todesfall
AIDS		x	x

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:8da243e6-defc-4001-adce-b9e1fca20241/Anzeigepflichtige%20Krankheiten%20in%20%C3%96sterreich_01_20.pdf

Diese gesetzlich vorgeschriebene Zählweise plötzlich nicht mehr zu erfüllen kann nicht hingenommen werden.

Ich ersuche Sie diesen Tatbestand in einem Eilverfahren zu untersuchen und, falls notwendig, alle, auch die hier nicht genannten aber betroffenen Behörden zur gesetzeskonformen Zählweise zu veranlassen.

Hochachtungsvoll

DI Franz Josef Suppanz